

Lösung

I. Beleidigung, § 185 StGB

1. Objektiver Tatbestand

Da M die ehrverletzende Bemerkung des F nicht verstanden hat, ist der Kundgabeerfolg nicht eingetreten. F hat den objektiven Tatbestand nicht erfüllt (hM, vgl. MK-Regge § 185 Rn 28).

F hat lediglich versucht, den M zu beleidigen. Der Versuch der Beleidigung ist nicht mit Strafe bedroht.

2. Ergebnis

F hat sich nicht aus § 185 StGB strafbar gemacht.

II. Gefährliche Körperverletzung, §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 5 StGB

1. Objektiver Tatbestand

a) Der Schlag auf den Kopf mit der Luftpumpe ist eine körperliche Mißhandlung und eine Gesundheitsbeschädigung.

b) Die Luftpumpe ist in der Hand des F ein gefährliches Werkzeug, § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB. Vertreten kann man darüber hinaus, dass der wuchtige Schlag eine lebensgefährdende Behandlung ist, § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB.

2. Subjektiver Tatbestand

F hat vorsätzlich gehandelt, § 15 StGB.

Zum Irrtum des F unten bei der Schuld.

3. Rechtswidrigkeit

Die Tat war rechtswidrig.

a) Eine Rechtfertigung durch Notwehr (§ 32 StGB) scheitert am Fehlen eines Angriffs. Ein „Scheinangriff“ ist kein Angriff. Wie sollte man auch die Rechtswidrigkeit eines solchen Angriffs feststellen? Es ist nicht verboten, einen Mitbürger anzusprechen und etwas zu fragen.

Die irrige Vorstellung des F von M angegriffen zu werden (Putativnotwehr), kann den fehlenden Angriff nicht ersetzen (dazu sogleich unter „Schuld“).

b) Eine Rechtfertigung aus § 34 StGB ist ebenfalls nicht begründet. Für F bestand objektiv keine Gefahr.

4. Schuld

a) Erlaubnistatbestandsirrtum

F nahm zwar irrtümlich eine Notwehrlage an, erkannte jedoch, dass der Schlag mit der Luftpumpe keine erforderliche Verteidigung war. Daher liegt kein Erlaubnistatbestandsirrtum vor.

b) Notwehrexzess, § 33 StGB

Ein Notwehrexzess liegt nicht vor, weil keine Notwehrlage bestand.

c) Putativnotwehrexzess

Es könnte ein Putativnotwehrexzess vorliegen. Das ist eine Kombination aus Notwehrexzess iSd § 33 StGB und Erlaubnistatbestandsirrtum iSd § 16 StGB entspr.

Dabei stellt sich der Täter alle Voraussetzungen der Notwehr vor mit Ausnahme der Erforderlichkeit der Verteidigung. Dies wird dann von § 33 StGB berücksichtigt.

aa) Irrige Annahme der Notwehrvoraussetzungen

(1) F stellte sich vor, M greife ihn an.

(2) F stellte sich vor, M greife ihn gegenwärtig an.

(3) F stellte sich vor, M greife ihn rechtswidrig an. Dem M stand gegen F kein Notwehrrecht zu. Der Angriff auf die Ehre des M war bereits beendet, also nicht mehr gegenwärtig. Mit weiteren Angriffen des F auf die Ehre des M war nicht zu rechnen.

(4) F stellte sich vor, mit dem Schlag mit der Luftpumpe eine Verteidigungshandlung auszuführen.

(5) F stellte sich nicht vor, eine erforderliche Verteidigungshandlung auszuführen. Da hier aber ein intensiver Notwehrexzess geprüft wird, ist die Überschreitung der Erforderlichkeitsgrenze unschädlich. Genau diese Situation erfaßt § 33 StGB.

bb) Exzess

(1) Die Überschreitung der Erforderlichkeitsgrenze resultiert aus einem asthenischen Affekt : Furcht und Verwirrung.

(2) Problematisch ist allerdings, dass F sich vorstellte, der (vermeintliche) Angriff des M sei eine Reaktion auf die Beleidigung. Daher stellte sich F einen Angriff des M, den er – F – zuvor provoziert hat. Die Provokation eines Angriffs schränkt nach h. M. das Notwehrrecht (Rechtfertigungsgrund) ein. Demzufolge steht bei einem irrig angenommenen Angriff der Provokationsaspekt möglicherweise dem Vorsatzausschluss wegen Erlaubnistatbestandsirrtums entgegen.

Schließlich steht der Aspekt der Angriffsprovokation bei einem Notwehrexzess möglicherweise dem Schuldausschluss entgegen (Kühl AT § 12 Rn 151).

Erst recht kann der Aspekt der Provokation bei einem Putativnotwehrexzess dem Schuldausschluss entgegenstehen.

Allerdings ist hier zu berücksichtigen, dass F den M nicht absichtlich provozierte. Es ging dem F nicht darum, einen Angriff des M herauszufordern , um dann gegen diesen Angriff Notwehr üben zu können. Die Folgen dieser Art von Provokation sind nicht so gravierend wie die Folgen einer absichtlichen Provokation.

Hinzukommt, dass die Beleidigung des F durch vorheriges Fehlverhalten des M veranlaßt wurde. M hat dem F die Vorfahrt genommen. Dadurch hat M die Reaktion „Arsch mit Ohren“ des F ausgelöst. Es liegt also eine „provozierte Provokation“ vor. Die spontane Reaktion des F war in Anbetracht der Verkehrsregelverletzung des M verständlich. Im Hinblick auf ein Notwehrrecht des F gegen M heben die beiden Provokationen sich gegenseitig auf. Weil die Provokation des F durch eine Provokation des M veranlaßt wurde, hat die Provokation des F keinen schädlichen Einfluß auf sein – wirkliches bzw. irrig angenommenes – Notwehrrecht bzw. auf einen auf § 33 StGB beruhenden Schuldausschluss.

(8) Es liegt also ein Putativnotwehrexzess vor.

Wie dieser strafrechtlich zu behandeln ist, ist umstritten (MK-Erb § 33 Rn 18; Kühl AT § 12 Rn 155) :

- Ausgeschlossen ist die unmittelbare Anwendung des § 33 StGB.

- Für eine analoge Anwendung des § 33 StGB fehlen die Voraussetzungen (Kühl AT § 12 Rn 156).

- Vertretbar ist eine entsprechende Anwendung des § 35 Abs. 2 StGB : Schuldausschluss bei unvermeidbarem Irrtum über die Notwehrlage.

- Eine engere Auffassung stellt darauf ab, dass der Irrtum von dem vermeintlichen Angreifer durch mißbilligenswertes Verhalten (z. B. scherzhafte Vortäuschung eines Angriffs) ausgelöst wurde. Diese Situation kommt dem Notwehrexzess des § 33 StGB am nächsten, weil in beiden Konstellationen der Angreifer bzw. vermeintliche Angreifer eine Mitverantwortung an der Übermaßreaktion des Täters hat (MK-Erb aaO). Diese Auffassung ist vorzugswürdig (Kühl AT § 12 Rn 158).

Hier hat M durch sein Verhalten den Irrtum des F verursacht. Das Verhalten des M war aber nicht mißbilligenswert. M wollte den F nur etwas fragen. Darin liegt nicht Unrechtes. F hat seinen Irrtum selbst und allein zu verantworten.

Nach dieser Auffassung kommt ein Schuldausschluss zugunsten des F nicht in Betracht.

F hat schuldhaft gehandelt.

5. Ergebnis

F hat sich wegen gefährlicher Körperverletzung strafbar gemacht (anderes Ergebnis vertretbar).

III. Körperverletzung mit Todesfolge, § 227 StGB

1. Objektiver Tatbestand

a) Grundtatbestand : F hat eine Körperverletzung begangen.

b) Qualifikation : Todeserfolg ist eingetreten.

c) Die Körperverletzung hat den Todeserfolg verursacht.

d) Fraglich ist, ob der Todeserfolg in dem erforderlichen Zurechnungszusammenhang mit der Körperverletzung steht (dazu Kühl AT § 17 a Rn 22).

Wer als Basis des Todeserfolges einen gravierenden lebensgefährlichen Körperverletzungserfolg verlangt, muss schon aus diesem Grund § 227 StGB verneinen, weil hier nur ein verhältnismäßig harmloser Körperverletzungserfolg verursacht wurde.

Wer an die Körperverletzungshandlung anknüpft, könnte zunächst argumentieren, der Schlag mit der Luftpumpe sei eine lebensgefährliche Handlung, zumal wenn man die Gefahr des Überfahrenwerdens in die Bewertung miteinbezieht. Jedoch hat sich diese Gefahr im konkreten Todeserfolg nicht verwirklicht. Denn auf Grund des unerwartet glimpflichen Ausgangs der „Begegnung“ des F mit dem Pkw-Fahrer P ist die der Handlung anhaftende Lebensgefährlichkeit gewissermaßen erloschen. Der Tod war dann das Resultat eines geringfügigen Gesundheitsschadens und wurde zudem maßgeblich durch weitere Kausalfaktoren herbeigeführt, die ihrerseits der Körperverletzung nicht zuzurechnen sind.

Daher besteht zwischen Körperverletzung und Todeserfolg kein ausreichender Gefahrverwirklichungszusammenhang.

2. Ergebnis

F hat sich nicht aus § 227 StGB strafbar gemacht.

IV. Fahrlässige Tötung, § 222 StGB

F hat durch fahrlässiges Verhalten den Tod des M verursacht.

Fraglich ist die objektive Zurechnung des Todeserfolgs.

Ausgehend von der Handlung des F (Schlag mit der Luftpumpe) entwickelt sich der Kausalverlauf über das Verhalten des P, das Verhalten des medizinischen Personals und das Verhalten des M hin zum Todeserfolgeintritt. Alle diese Verhaltensweisen sind fehlerbehaftet.

Ein eindeutiger Ausschluss der objektiven Zurechenbarkeit ergäbe sich jedoch nur, wenn das Dazwischentreten anderer mit Verletzungs- oder Tötungsvorsatz erfolgt wäre. Das ist hier nicht der Fall. Schadensvergrößerndes fahrlässiges Verhalten anderer gehört hingegen zum typischen Risiko fahrlässiger Verletzung. Es schließt daher grundsätzlich die objektive Erfolgszurechnung nicht aus.

Daher hat sich F aus § 222 StGB strafbar gemacht.

V. Aussetzung, § 221 Abs. 1 Nr. 2 StGB

1. Objektiver Tatbestand

F hat gegenüber M aus Ingerenz eine Garantenstellung iSd § 13 Abs. 1 StGB. Er hätte den M sofort von der Fahrbahn ziehen müssen. Indem er ihn auf der Fahrbahn liegen ließ, hat F den M im Stich gelassen. Dadurch wurde eine konkrete Lebensgefahr verursacht.

2. Subjektiver Tatbestand

Auch wenn F glaubte, dass dem M nichts passieren werde, hatte er doch Vorsatz (§ 15 StGB) bzgl. der gefährlichen Lage, in der sich M befand. Die konkrete Gefahr einer schweren Gesundheitsbeschädigung war dem F bewußt.

3. Rechtswidrigkeit

Das Verhalten des F war nicht gerechtfertigt.

4. Schuld

F handelte schuldhaft.

5. Ergebnis

F hat sich aus § 221 Abs. 1 Nr. 2 StGB strafbar gemacht.

VI. Aussetzung mit Todesfolge, § 221 Abs. 3 StGB

Aus demselben Grund wie bei § 227 StGB ist auch hier die objektive Zurechenbarkeit des Todeserfolges zu verneinen. Nicht die Gefährlichkeit der Aussetzung hat sich im Tod des M realisiert, sondern M ist gestorben, obwohl sich die Gefährlichkeit der Lage des M gerade nicht in einer entsprechend gefährlichen Schädigung seiner Gesundheit niedergeschlagen hatte. Der Tod des M resultiert aus einem Gesundheitszustand des M, der als solcher nicht lebensbedrohlich war.

VII. Gefährliche Körperverletzung durch Unterlassen, §§ 223, 224, 13 StGB

F hatte zwar eine Garantenstellung aus Ingerenz und hat durch sein Unterlassen die Verletzung des M (Knöchelbruch) mitverursacht. Jedoch hatte F keinen Vorsatz. Er glaubte, dem M werde nichts passieren.

VIII. Körperverletzung mit Todesfolge durch Unterlassen, §§ 227, 13 StGB

Das Unterlassen des F als solches war zwar lebensgefährlich. Die daraus resultierende Gesundheitsschädigung des M war jedoch nicht lebensgefährlich. Daher hat sich im Tod des M keine besondere Lebensgefährlichkeit der Körperverletzung durch Unterlassen realisiert. Zudem hatte F keinen Körperverletzungsvorsatz.

IX. Fahrlässige Tötung durch Unterlassen, §§ 222, 13 StGB

F hat durch seine Untätigkeit den Tod des M verursacht.

Das todesursächliche Verhalten des F war sorgfaltspflichtwidrig.

X. Unterlassene Hilfeleistung, § 323 c StGB

F hat alle Strafbarkeitsvoraussetzungen des § 323 c StGB erfüllt. Jedoch tritt dieses Delikt hinter § 221 Abs. 1 Nr. 2 StGB zurück.

XI. Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort, § 142 Abs. 1 StGB

1. Objektiver Tatbestand

a) Das Überfahren des M durch P war ein Unfall im Straßenverkehr.

b) F ist gem. § 142 Abs. 5 StGB Unfallbeteiligter.

c) Als M von P überfahren wurde, befand sich F noch in der Nähe. Er hielt sich also noch am Unfallort auf. Daher war er wartepflichtig sowie kooperationspflichtig. F hat sich vom Unfallort entfernt, ohne zuvor seine Pflichten als Unfallbeteiligter erfüllt zu haben.

2. Subjektiver Tatbestand

Sofern F das Überfahren noch mitbekommen hat, hat er sich vorsätzlich (§ 15 StGB) vom Unfallort entfernt.

3. Rechtswidrigkeit

F handelte rechtswidrig.

4. Schuld

F handelte schuldhaft.

5. Ergebnis

F hat sich aus § 142 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

Konkurrenzen :

TK 1 : Tateinheit (§ 52 StGB) zwischen gefährlicher Körperverletzung und fahrlässiger Tötung.

TK 2 : Tateinheit (§ 52 StGB) zwischen Aussetzung, fahrlässiger Tötung durch Unterlassen und unerlaubtem Entfernen vom Unfallort.

Tatmehrheit (§ 53 StGB) zwischen den Taten des TK 1 und den Taten des TK 2.

E N D E